



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht
Postfach 3026, 55020 Mainz

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung
Ref. 8506
z. Hd. Herrn Dr. Backes
Postfach 3269
55022 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz
Telefon 06131 6033-0
Telefax 06131 1432966
Mail: Poststelle@luwg.rlp.de
www.luwg.rlp.de
05.03.2013

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
42.3-71702	Ihre E-Mail vom	Dr. Schmiedel	06131 6033-1518
Bitte immer angeben!	04.03.2013	Gerhard.Schmiedel@luwg.rlp.de	06131 1433195

Sehr geehrter Herr Dr. Backes,
mit o.g. E-Mail haben Sie mich um Stellungnahme zu den relevanten Wirkungspfaden hinsichtlich der Thematik „Kupfer in Weinbergböden“ gebeten.

Zu den einzelnen Wirkungspfaden nehmen wir wie folgt Stellung:

Wirkungspfad Boden - Nutzpflanze

Die LUFA hat aufgrund von Literaturdaten für Tomatenfrüchte in der 1. Etage Kupfer-Aufnahmen berechnet (s. Tabelle 2 der LUFA Stellungnahme).

Aus den berechneten Kupfer-Aufnahmen wird bereits bei einem Kupfergehalt von 160 mg/kg Boden TM für Kleinkinder (10 kg Körpergewicht) der ADI-Wert erreicht. Hierbei ist die Kupferaufnahme aus anderen Nahrungs- und Flüssigkeitsquellen noch nicht berücksichtigt.

Hinsichtlich des Pfades Boden - Pflanze wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

- Das Baugelände ist vor der Bebauung auf den Gesamtgehalt an Kupfer im Oberboden (0-30 cm) und Unterboden (30-60 cm) zu untersuchen. Auch wenn für den Nutzpflanzenanbau in erster Linie der Oberboden von Bedeutung ist, sollte zur genaueren Einschätzung der Belastungssituation auch der Unterboden mit betrachtet werden
- Liegen die Gesamtgehalte im Ober- und Unterboden jeweils unter 200 mg Cu/kg Boden TM, sind keine weiteren Maßnahmen hinsichtlich des Transfers Boden – Pflanze erforderlich.
- Liegen die Gehalte im Oberboden über 200 mg Cu/kg Boden TM, so ist der Oberboden zu entfernen und durch unbelastetes Bodenmaterial in einer

1/2

Verkehrsanbindung zur Kaiser-Friedrich-Straße

Ⓜ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden-Nordfriedhof), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau/ Paul-Gerhardt-Weg), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)





Auflagehöhe von mind. 0,4 m zu ersetzen. Der abgetragene Oberboden sollte an anderer Stelle im Baugebiet, z.B. unter Lärmschutzwällen oder bei der Anlage von wasserundurchlässigen Wegen eingebaut werden. Die Anforderungen an die Errichtung von technischen Bauwerken im ALEX- Informationsblatt 26 (2007) sind zu beachten.

- Wurde im Oberboden ein Kupfergehalt von über 400 mg / kg Boden TM analysiert und somit größer Z 2 TR LAGA Boden, sollte dieser Boden grundsätzlich entsorgt (deponiert) werden.

Wirkungspfad Boden – Mensch

Aufgrund der nicht belastbaren Datenlage hinsichtlich der Ableitung eines Prüfwertes für den Direktpfad Boden - Mensch kann zum jetzigen Zeitpunkt kein Prüfwert für Kupfer abgeleitet werden. Es ist davon auszugehen, dass bei Unterschreitung des Prüfwertes für den Pfad Boden – Nutzpflanze eine Gesundheitsgefährdung für den Menschen – einschließlich Kleinkinder - auch für den Pfad Boden – Mensch mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist.

Wirkungspfad Boden – Grundwasser

Bei Unterschreitung eines Prüfwertes von 200 mg/kg Boden TM, wie von der LUFA für den Wirkungspfad Boden – Nutzpflanze vorgeschlagen, sehen wir hinsichtlich des Grundwasserpfades keinen weiteren Handlungsbedarf.

Fazit: In den Hausgärten ist ein Prüfwert von 200 mg/kg Boden TM im Oberboden festzulegen. Wird dieser unterschritten, sind in den Hausgärten keine Nutzungseinschränkungen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.

Gerhard Schmiedel